

Friedrich aller Würden beraubt und spricht sie ihm außerdem rechtskräftig ab⁴⁴⁾. Der darin liegende Widerspruch zeugt von dem Ringen zweier Anschauungen, die an die Namen Innocenz' III. und Gregors VII. anknüpfen⁴⁵⁾.

Wie die angebliche Absetzung von Herrschern, so ist auch deren „Einsetzung“ durch Innocenz als charakteristisch angesehen worden für einen Anspruch des Papstes, über Reiche zu verfügen, Souveränitätsprivilegien zu verleihen, Kronen zu nehmen und zu geben⁴⁶⁾.

„Weil wir daher“, so schreibt Innocenz dem Bulgarenzaren Joannitza, „die Stelle dessen auf der Erde vertreten, der im Reich der Menschen herrscht und es gibt, wem er will, weil ja durch ihn die Könige regieren und die Fürsten herrschen, setzen wir dich im Vertrauen auf die Autorität dessen, durch den Samuel den David gesalbt hat, zum König über sie“⁴⁷⁾. Luchaire schließt offenbar aus der genannten Begründung für die Verleihung der Königswürde, daß Innocenz ein dem göttlichen ähnliches Verfügungsrecht über das Reich der Menschen beansprucht habe⁴⁸⁾. Ein solcher Schluß ist unzulässig. Innocenz bezieht in den Wendungen, in denen er sich als Gottes Stellvertreter bezeichnet, die Umschreibung, die er dabei für den Gottesnamen wählt, nicht immer und nicht immer vollinhaltlich auf den Papst^{48a)}. Aus dem Umstand, daß er die Stelle des Königs der Könige, also des Weltenherrschers, vertritt, begründet Innocenz in seinem Schreiben an den Bischof von Fermo nur eine „große“ Gewalt im Weltlichen⁴⁹⁾, d. h. hier

abgesetzt. Aber die dem Kaiser geleisteten Treueide hat er doch in sehr viel anspruchsvollerer Form gelöst als Innocenz III.; *vos omnes . . . a fidelitate quam ei fecistis, et ab omni debito imperii, ex parte Dei omnipotentis . . . auctoritate apostolica absolvimus, ita, quod in nullo ei de cetero teneamini obedire* (Migne PL. 200, 92; JL. 10628).

⁴⁴⁾ MG. Epp. saec. XIII, 2, 93 f. Vgl. auch Hugelmänn, Die deutsche Königswahl im Corpus iuris canonici (Gierkes Unters. z. dtsch. Staats- u. Rechtsgesch. 98, 1909) S. 102.

⁴⁵⁾ Vgl. Hugelmänn a. a. O. S. 35 Anm. 1. Maccarrone (S. 30 f., 41 f., 44 f.) stellt der Haltung Innocenz' IV. in bezug auf die weltliche Jurisdiktion des römischen Bischofs die maßvollere Innocenz' III. gegenüber.

⁴⁶⁾ Luchaire, Innocent III. Les royautes vassales du Saint-Siège (1908) S. 106.

⁴⁷⁾ Reg. VII 1.

⁴⁸⁾ A. a. O.

^{48a)} Vgl. Tellenbach, Libertas, Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreits (1936) S. 299 in Bezug auf die Stellvertretung Christi durch die Bischöfe.

⁴⁹⁾ Reg. VIII 190.